

Sterbehilfe als humaner Auftrag?

Selbstbestimmtes Sterben und die ethischen Grenzen organisierter Hilfeleistung

Professor Dr. Dietmar Mieth, Erfurt

Vorspruch: Was nicht rechtswidrig ist, ist deswegen noch nicht moralisch unbedenklich.

1. Gute Gründe für die Karriere der Selbstbestimmung:

- a) Historisch: von der ständischen Einschränkung in Beruf, Ehe und Rechtsausübung zur moralischen und zur religiösen Selbstbestimmung
- b) Beispiele anerkannter Selbstbestimmung heute: Beruf, Ehe, Familie, Kinder, Patientenverfügung
- c) Wege der religiösen Selbstbestimmung (vgl. Mieth/Schiewer Kohlhammer, 2020)
- d) Fehlende Selbstbestimmung als soziales Problem, das sich in Grenzfällen äußert.

Mit der Karriere der Selbstbestimmung als Legitimation für Handlungen im Bereich des Lebensgutes ist zugleich die Befreiung von Zwangsmaßnahmen und von früheren Paternalismen verbunden. Die individuelle oder liberale Sterbehilfe konnte damit zu einem zentralen Thema werden. Die Frage bleibt aber, ob „Selbstbestimmung“ genügend anthropologisch, d.h. auch im „Menschenbild“ legitimiert ist, wie das BVerG zu meinen scheint oder ob dies gegenüber dem Menschen als soziales Wesen und als dem Menschenleben gegenüber verantwortlich nicht eine problematische Engführung darstellt.

2. Die Begründung des BVerfG für die Aufhebung von Einschränkungen der Hilfe zum selbstbestimmten Sterben

Das BVerG sieht Selbstbestimmung zum Sterben als Folge des „allgemeinen Persönlichkeitsrechtes“. Die Begründung des BVerfG. geht **nicht** auf die Unantastbarkeit der Menschenwürde zurück. Zwar wird unter 1 a) aa) von der Menschenwürde gesprochen, aber nur auf eine bestimmte Weise, denn es heißt dort: „Die Achtung und der Schutz der Menschenwürde *und der Freiheit* sind grundlegende Prinzipien der Verfassungsordnung, die den Menschen als eine zu Selbstbestimmung und Eigenverantwortung fähige Person begreift. Von der Vorstellung ausgehend, dass der Mensch in Freiheit sich selbst bestimmt und entfaltet, umfasst die Garantie der Menschenwürde insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität. Die unverlierbare Würde des Menschen als Person besteht hiernach darin, dass er stets als selbstverantwortliche Person anerkannt

bleibt. Dieser Gedanke autonomer Selbstbestimmung wird in der Gewährleistung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes näher konkretisiert.“ (Schraffierung von mir.)

Dies ist eine sehr merkwürdige Argumentation. Denn um die Folgerungen zu erreichen, musste man die Prinzipien Menschenwürde und eine individuell verstandene Freiheit in eins setzen. Das ist m.E. neu. Dabei werden jedem Menschen Fähigkeiten unterstellt, die nicht jeder Mensch in seiner Entwicklung und in seinen Einschränkungen haben kann. An die Stelle der Menschenwürde tritt damit eine quasi-religiöse Apotheose der individuellen Freiheit.

Freilich ist Folgendes zu beobachten:

Erstens: das Gericht orientiert sich zu Recht **nicht** an einem „würdigen“, sondern an einem selbstbestimmten Sterben. Das Wort „würdig“ oder „unwürdig“ bezeichnet oft einen Zustand. M.E. darf man die Menschenwürde nicht mit der Diagnose eines Zustandes verwechseln. Leider geschieht dies in der Literatur. Die Menschenwürde verliert man nicht in einem noch so belasteten Zustand. „Würdig“ und Menschenwürde sind nicht das Gleiche. Als z.B. Caesar den Rubikon überschritt, nannte er die Verletzung seiner „Würde“ („dignitas“) als Grund. Er meinte aber damit die Verletzung seiner gehobenen Stellung in der Regierung. Um solche Zustände geht es bei der Menschenwürde nicht. „Menschenwürde ist keine Zustandsbeschreibung, sondern sie kommt unabhängig davon allen Menschen zu.

Bringt man bei der moralischen Frage nach Handlungen im Bereich von Sterben und Tod dagegen die fundamentale Würde im Sinne von Selbstzwecklichkeit und Instrumentalisierungsverbot ins Spiel, dann gewinnt man eine andere Perspektive. Das hat das BVerfG nicht getan.

Zweitens: das allgemeine Persönlichkeitsrecht verlangt nach dem BVerfG die Beseitigung von bestimmten Hindernissen, die seine Umsetzung so einschränken, dass „die freie Entscheidung nicht mehr geschützt, sondern unmöglich gemacht wird.“ Das ist ebenfalls eine sehr merkwürdige Argumentation. Denn ist es wirklich durch den § 217 „unmöglich gemacht“, auf andere Weise als mit kommerziellen Angeboten Sterbehilfe zu erlangen?

Drittens, es heißt im Urteil des BVerfG: „Die Straflosigkeit der Selbsttötung und der Hilfe dazu steht als Ausdruck der verfassungsrechtlich gebotenen Anerkennung individueller Selbstbestimmung nicht zu freien Disposition des Gesetzgebers.“ Dies bedeute jedoch - auch ausdrücklich nach dem BVerfG - nicht die Beseitigung von allen möglicherweise sinnvollen Regulierungen, sofern sie die freie Entscheidung und die Hilfe dazu nicht „unmöglich“ machen.

Eine Eingrenzung wird aufgehoben, heißt also nicht, dass Sterbehilfe damit grundsätzlich nicht reguliert werden kann, sondern dass andere Punkte einschlägig sein können, die sich dann z.B. auf die Prüfung der Selbstbestimmtheit der Entscheidung beziehen.

Diese Begründung enthält freilich eine empirische Behauptung: mit dem Gesetz sei selbstbestimmtes Sterben „unmöglich“ gemacht. Man kann also sagen: wenn diese Behauptung nicht stimmt, ist diese Begründung schlecht oder die behauptete Sachlage und damit die Voraussetzungen des Urteils könnten sich ändern.

Viertens: Man muss die Begründung des BVerfG noch genauer betrachten: Auf eine Rückführung der Kategorie „Recht auf Selbstbestimmung“ auf die Grundrechtsbalance zwischen Freiheit und Leben wird im Urteil des BVerfG verzichtet. Das heißt aber auch: die Menschenwürde wird, obwohl sie erwähnt wird, in der Begründung nicht als Anwendungskategorie gebraucht. Deshalb wird vom „Schutz der Menschenwürde und der Freiheit“ wie in einer Addition von zwei Prinzipien gesprochen. Es handelt sich also m.E. nicht um eine eindeutige Letztbegründung, sondern m. E. nur um die Behauptung einer *Nichtwidersprüchlichkeit* zwischen dem Urteil und den „grundlegenden Prinzipien der Verfassungsordnung“, die hier merkwürdig zusammengefasst sind. Die eigentliche Begründung erfolgt aus einem spezifischen handlungsnäheren allgemeinen Persönlichkeits-Recht: aus ihm folge das Recht auf selbstbestimmtes Sterben, das freilich damit als nicht widersprüchlich zu den Prinzipien des Grundgesetzes aufgefasst wird.

Warum ist diese Beobachtung wichtig? Wenn der Gesetzgeber, also der Bundestag, mit diesem Urteil umgehen will, muss er beachten, was alles vom BVerfG hier *nicht* herangezogen wird. Das ist der lapidare Satz der Verfassung: „Die Menschenwürde ist unantastbar“. Man kann das beklagen, aber man kann auch sagen: das bleibt unangetastet und dies hat gesetzgeberische Folgen.

Entscheidend bleibt, auch wenn das Urteil des BVerfG darin wackelt, dass der Gedanke der Menschenwürde gegenüber der Verfassung ein konstitutives Kriterium darstellt, und nicht umgekehrt, dass die Verfassung ein konstitutives Kriterium für Menschenwürde ist. Weil das so ist, kann nach Art. 79 unserer Verfassung das Kriterium der Menschenwürde nicht geändert werden. Es ist auch nicht möglich, es durch Stimmabgabe in einem Volksentscheid außer Kraft zu setzen. Das Kriterium der Menschenwürde geht auch jedem Mehrheitskriterium voraus. Es konstituiert Demokratie, es unterliegt nicht der Demokratie im Sinne der Mehrheit.

Dem Kriterium der Menschenwürde kommt eine so umfassende und umgreifende Bedeutung zu, dass es nicht für alles und jedes, sondern nur bei grundsätzlichen Fragen subsidiär eingesetzt werden darf. Ist diese subsidiäre Funktion, die das BVerfG so problematisch zu erinnern scheint, in diesem Streitfall „Sterbehilfe“ einschlägig? Die lebensschützende Funktion der Menschenwürde ist in dieser Entscheidung nicht nur unterbelichtet, sondern durch die Hinzufügung von „Freiheit“ im Sinne von „autonomer Selbstbestimmung“ eliminiert. Das kann Folgen auf vielen bisher umstrittenen Gebieten haben, und zwar überall da, wo anderes Leben, das sich noch nicht selbstbestimmt artikulieren kann, zugunsten der eigenen Selbstbestimmung instrumentalisiert wird.

3. Rechts- Individualismus statt Menschenwürde?

Bringt man bei der moralischen Frage nach Handlungen im Bereich von Sterben und Tod dagegen die fundamentale Würde im Sinne von Selbstzwecklichkeit und Instrumentalisierungsverbot ins Spiel, dann gewinnt man eine andere Perspektive. Selbstbestimmung wird im Urteil des BVerfG geradezu angebetet, aber sie ist doch nicht so eindeutig individualistisch auszulegen.

Erstens: Selbstbestimmung bezogen auf das Individuum. In ihrer Betrachtung der „Patientenautonomie als moralisches Recht“ hat die Moraltheologin Monika Bobbert darauf

hingewiesen, dass dieses Recht „prima facie“ besteht. Es gehört also an den Anfang einer Skala einschlägiger „points to consider“, gewichtiger Referent-Punkte. Dieses Recht besteht nicht für sich allein, beansprucht aber eine Vorausstellung. Die Vorausstellung kann man aber von einer „Vorrangstellung“ unterscheiden. Womit man in der Betrachtung beginnt, entscheidet noch nicht alles, aber bestimmt alle Entscheidungen erstrangig mit.

Zweitens: Selbstbestimmung, die andere mit betrifft. Dazu gibt es verschiedene Situationen am Anfang und am Ende des Lebens: Leihmutterschaft; das lesbische Paar (eine Frau spendet die Eizelle, nach heterogener Befruchtung trägt die andere das Kind aus); aktive Euthanasie, ärztliche Hilfe zum Suizid, Fahrt zu Exit, Entscheidung, anderen nicht zur Last zu fallen. Dabei handelt es sich um Entscheidungen, die andere mit deren Selbstbestimmung implizieren bzw. auch instrumentalisieren.

Hier wird die Frage der „moralischen Ausrichtung“ (Bobbert 2002) virulent. Denn eine „moralische Ausrichtung“ der Selbstbestimmung kann man sich ohne soziale Beziehung oder, wie Alan Gewirth sagt, ohne „mutuality“ nicht vorstellen.¹ Ich habe dieses Problem im Buch „Sterben und Lieben“ (2019) existentiell darzustellen versucht.

Ich möchte unterscheiden zwischen:

Beanspruchter Selbstbestimmung. Diese kann in der Spannung zwischen Lebensrechten und Freiheitsrechten stehen. Aber die Befürworter der Durchschlagskraft selbstbestimmter Sterbehilfe sagen dazu: es geht um das eigene Leben als ein Mensch, das sich vor allem in der Freiheit manifestiert.

Zugewiesene Selbstbestimmung, d.h. Selbstbestimmung erscheint aus ganz anderen Gründen als nützlich: aus Kostenersparnis, als Gewinnmerche und als Legitimationsersparnis.

Die Anerkennung der Würde in der Selbstäußerung dementer Menschen (Walter Jens sagte angesichts der akut geplanten Umsetzung freiwilligen Sterbens: „Das Leben ist so schön.“) Können wir unsere eigenen Lebensäußerungen im Vorhinein und auf Dauer wirklich bewerten?

Wolfgang van den Daeles soziologische Analyse der Selbstbestimmung formuliert besonder klar ihren Anspruch. Er formuliert: „...die Einsicht in die gesellschaftliche Bedingtheit des Handelns kann das moralische Gewicht der Berufung auf Selbstbestimmung nicht relativieren. Sie macht eher deutlich, was wir mit ‚Selbstbestimmung‘ eigentlich meinen. Diese kann nämlich gar nichts anderes bedeuten als die Freiheit unter gegebene kulturellen und gesellschaftlichen Vorgaben und Erwartungen, zu denen die Beeinflussung durch Massenmedien und Werbung gehört, eine eigene Entscheidung zu treffen. Dass Handelnde tatsächlich in der Lage sind zu entscheiden, wird ihnen in unserer Kultur auch normativ zugeschrieben – sofern sie nicht unmündig oder krank sind oder unter manifestem äußerem Zwang stehen. Aber die Zuschreibung hat durchaus realistischen Gehalt; was die Betroffenen spätestens dann bestätigen werden, wenn man ihnen die eigene Entscheidung versagt und sie fremden Entscheidungen unterwirft. So mag Michel Foucault einräumen, dass individuelle Bedürfnisse und Ansprüche stets auch die in Selbstdisziplin übersetzte Steuerung durch kollektive gesellschaftliche Machtverhältnisse spiegeln. Für die Anerkennung von Selbstbestimmungsansprüchen ist dieser Befund jedoch ohne Belang. Jedenfalls ist nicht

¹ Vgl. Gewirth (1996)

absehbar, dass unsere Kultur sich durch soziologische Selbstaufklärung von der Unterstellung der Möglichkeit von Selbstbestimmung abbringen lassen könnte.“²

Man kann diese Worte auch als Vorwegnahme des Urteils des BVerfG verstehen. Aber die Frage bleibt, ob der empirisch-kritische Befund „ohne Belang“ ist, wenn das BVerfG selbst mit empirischen Voraussetzungen arbeitet. Etwa: ohne Kommerzialisierung ist humane Sterbehilfe faktisch unmöglich.

Die individuelle Selbstbestimmung als allgemeines Prinzip enthält nach dem Philosophen Immanuel Kant auch das Element der verantwortlichen Selbst*verpflichtung* auf das Gute und Richtige im Ganzen. Es bleibt zudem wichtig, von der bleibenden sozioempirischen Zweideutigkeit der Selbstbestimmung zu reden.

Bestimmt die Nachfrage nach Selbstbestimmung das Angebot oder das Angebot die Nachfrage?

Man muss immer wieder fragen: welche Selbstbestimmung, in welchen Grenzen, zu wessen Nutzen? Die wirklich selbstbestimmte Selbstbestimmung ist die selbstverpflichtende Selbstbestimmung, die wahre Auto-nomie. Und diese weiß um das Entzogenensein des eigenen Selbst und um die Unverfügbarkeit des anderen durch das Wort "Würde", das keine Quersumme von Werten darstellt, sondern das letztlich Nichtbewertbare als absoluten Wert festhält.

Selbstbestimmung wird oft mit der Vorstellung gekoppelt, keine "unnötigen" Leiden ertragen zu müssen (so eine bedenkliche Formel des Europarates 1977). Aber bestimmt der Stand der Technik, was eine Not ist, was die Solidarität und damit die Einbeziehung des anderen verlangt? Der Umgang mit dem Leid ist zu einer entscheidenden Frage nach der richtigen Kultur geworden. Leid unter dem Kreuz spirituell zu entsorgen, die Zweischneidigkeit dieses Motives, das sowohl Hilfe als auch Unterdrückung sein kann, ist längst entdeckt. Leid ist nicht zu erleiden – es ist zu bestehen. Aber bestehen heißt hier nicht immer: "action".

Dieser Gedanke führt uns in der Terminologie der Rechte zu dem Unterschied zwischen Abwehrrechten und Anspruchsrechten. Wir haben das Recht, dass uns kein Leid zugefügt wird, aber haben wir das moralische Recht, andere in jeder Hinsicht zum Instrument der Erfüllung von Bedürfnissen zu machen, an deren Nichterfüllung wir leiden? Dürfen andere zum Instrument der Leidverringerung für uns werden? Aber sie bieten das ja an. Die Angebote müssen wir dann als einzelne moralisch prüfen.

Es gibt Anzeichen dafür, dass diese Prüfung im öffentlichen Bewusstsein mehr und mehr ausfällt. Zum Beispiel:

Das Verabreichen von tödlichen Mitteln ohne Anführungszeichen in den Medien „Therapie“ zu nennen oder von „Sterbemedikamenten“ zu sprechen, zeigt m. E. einen Verfall des moralischen Bewusstseins.

² Van den Daele (2008) 131 f.

Für moralisch unbedenkliche Alternativen braucht man einen funktionierenden Sozialstaat und eine solidarische Gesellschaft. Statt Menschen mit ihren Problemen allein zu lassen, ihnen dann aber den Todesausweg für ihre Nöte anzubieten, ist ein Netz der sozialen Hilfe notwendig. Palliativmedizin und Hospizbewegung bieten dies an. Durch dieses Netz kann das richtige Umfeld für ein Leben unter schweren Einschränkungen erstellt werden.

4. Rechtliche und moralische Pflichten. Bleibende Fragen!

Zwischen Rechtsansprüchen und Pflichten besteht ein Zusammenhang. Bei den Pflichten kann zwischen Rechtspflichten und moralischen Pflichten unterschieden werden. Rechtspflichten sind mit rechtlichen Sanktionen bewehrt. Moralische Pflichten werden dagegen auch mit Kant als Tugendpflichten bezeichnet: in ihrer Erfüllung liegt moralische Vorbildlichkeit, die Erwartung von Dankbarkeit und die Befestigung einer sozialen Haltung. In unserem Kontext ziehen wir nur die sogenannten „Hilfspflichten“ heran. (vgl. Corinna Mieth, *Hilfspflichten*, Berlin 2012) Denn es geht bei humaner Sterbehilfe um die Frage, welcher Art eine Verpflichtung zu dieser Hilfe sein könnte. Es gibt solche Verpflichtungen im Rahmen des ärztlichen Ethos, aber Hilfe *zum* Sterben ist keine Therapie im Sinne des Heilauftrages. Stattdessen ist es eine Beendigung von Therapiemöglichkeiten. Oder stehen wir vor einem Paradigmenwechsel: an die Stelle der Krankheit als diagnostizierbare Befindlichkeit eines Menschen tritt seine individuelle Wunsch auf eine Behandlung, also ein eingreifendes Handeln an ihm, das seine Legitimation einzig und allein in einer Willensäußerung hat, die wir „selbstbestimmt“ nennen? Die Prüfung dieser Willensäußerung verschiebt sich dann von einer objektiven Befindlichkeit, die als Krankheiten definiert sind, in eine subjektive Befindlichkeit: die Perseveranz, d.h. die dauerhafte Festigkeit der Willensäußerung.

Dazu gibt es ein Beispiel: In der Schönheitsmedizin kann der Arzt in diesem Sinne „helfen“, aber dies geschieht nicht uneingeschränkt. Inwieweit und inwiefern, das wäre zu prüfen. Ein Extrem wurde schon vor Jahrzehnten sichtbar, als eine Frau sich Hautstücke entnehmen ließ, um ihr Äußeres zu verwandeln und diese dann in Reagenzgläsern gegen Geld zur Schau stellte.

Sterbehilfe darf nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes nun auch kommerziell angeboten und erbracht werden. Es handelt sich dabei nicht um Rechtspflichten der Anbieter, denn diese Hilfe kann nicht juristisch vom Hilfesuchenden bei einem anderen beansprucht und eingeklagt werden. Handelt es sich um Tugendpflichten, also um human vorbildliche Haltungen? Das kann im Rahmen der Kommerzialisierung nicht sein.

Also ist zu fragen, ob es sich überhaupt um Pflichten handelt und nicht vielmehr im Sinne des BVerfG-Urteils um ein Zugeständnis, gegenüber Hilfe zum Sterben rechtliche Toleranz auszuüben. Diese rechtliche Toleranz wird dann aber als Staatspflicht erklärt. Man kann es auch so verstehen, dass der individuelle Verzicht auf Lebensrechte nicht sanktionierbare Handlungen hervorrufen kann und darf. Uneingeschränkt? Wenn in diesem Kontext auch kommerzielle Handlungen nicht rechtlich sanktionierbar sind, worin bestehen dann die Rechte und Pflichten, die den assistierten Suizid umgeben?

Kann Toleranz gegenüber Tötungshandlungen, die als Folge von Selbstbestimmung betrachtet werden, als Rechtspflicht des Staates betrachtet werden? Das heißt, der Staat wird durch das „Recht auf selbstbestimmtes Sterben“ dazu verpflichtet, die Unmöglichkeit, dieses Recht zu verwirklichen, auszuräumen. Aber erneut ist zu fragen: stimmt diese Voraussetzung? Und für wen in welcher Hinsicht? Das ist moralisch höchst voraussetzungsreich, aber diese Voraussetzungen werden vom BVerfG nicht diskutiert.

Das Nicht-Errichten von Hindernissen als Verfassungspflicht gegenüber der Selbstbestimmung hat Rückwirkung auf das Verständnis von Menschenwürde. Es droht nun, dass sie kategorial und kategorisch mit Selbstbestimmungsrechten gleichgesetzt wird. Noch hat das BVerfG nur additiv von „Menschenwürde und Freiheit“ gesprochen. Der nächste Schritt wäre dann die völlige Gleichsetzung.

Die Nichtwidersprüchlichkeit von kommerzieller Sterbehilfe und Verfassung, die das BVerfG behauptet, kann man auch schwächer als rechtliche Tolerierbarkeit verstehen. In der Gesellschaft kann man im Rahmen dieser Toleranz moralisch pluralistisch reagieren. Aber auch mit einschränkenden Rechtsetzungen, die Selbstbestimmung „nicht unmöglich“ machen. Dies gesteht das BVerfG durchaus zu. Im Rahmen rechtlicher Toleranz sind ohnehin moralisch Pflichten nicht außer Kraft gesetzt. Denn es kann ja moralisch richtig sein, etwas nicht zu tun, was gesetzlich toleriert wird. Von dieser moralischen Seite wird abschließend die Rede sein.

5. Ein Rückblick auf die Katholische Lehre von der Doppelwirkung einer Handlung

Seit 1957 Papst Pius XII bei einem Ärzte-Kongress im Hinblick auf das Endstadium ärztlicher Patientenbetreuung zwischen direkten und indirekten Handlungsfolgen unterschieden hat, ist es katholisch erlaubt, über therapeutische Mittel hinaus Mittel anzuwenden, deren leidvermindernde Wirkung im Nebeneffekt mit Lebensverkürzung verbunden sein kann. Dabei geht es um die Doppelwirkung einer Handlung, deren erste Intention das menschliche Überlebenswohl in Verbindung mit der Leidverminderung ist, die nicht intendiert, sondern nur in Kauf nimmt, dass dies das Gut der Lebensverlängerung einschränkt. In dieser Tradition werden sie einschlägigen „Werte“ als „Güter“ aufgefasst, die miteinander abgewogen werden können. Dabei kann der Vorrang von der Werthöhe bzw. vom moralischen Rang eines Gutes, aber auch von der Wertdringlichkeit, d.h. von der unmittelbaren Abwehr eines Übels bestimmt sein. Es werden also nicht nur Güter sondern auch Übel verglichen. Dabei kann die Abwehr eines Übels im Einzelfall den Vorrang vor der generellen Wahrung eines Gutes erhalten. Von Selbstbestimmung ist in diesem Kontext nicht die Rede – es handelt sich um eine Fürsorgeethik, die nicht von der heute anerkannten Patienten-Autonomie ausgeht. Die kirchliche Lehre hat sich in dieser Hinsicht nicht weiter entwickelt – es täte ihr gut. Angewandt auf humane Sterbehilfe ermöglicht sie die Hilfe *beim* Sterben im Sinne der Palliativmedizin. Aber die Morallehre der Kirche müsste m.E. versuchen, aus der Perspektive einer Ethik der Selbstbestimmung als Selbstverpflichtung (Kant) weiter zu denken. Hier spielt auch die Entwicklung zu religiösen und damit verbundenen moralischen Selbstbestimmung (vgl. Mieth/Schiewer, Stuttgart 2020) eine Rolle: wie versteht sich der gläubige Mensch angesichts des Sterbens? Welches Gottesbild hat er? Das Gottesbild des moralischen Gerichtes oder das Gottesbild der liebenden Erlaubnis? (Vgl. dazu Hans Küng)

6. Persönliche, christliche Erfahrungen mit selbstbestimmten Sterben als Hilfe *beim* Sterben. Haben sie nur eine haltungsethische oder auch eine normative Bedeutung?

- a) Warum wollen Menschen (nicht mehr) sterben? Beispiele für religiöse Motivbildungen.
- b) Anerkennung der Patienten-Autonomie und der individuellen Entscheidung
- c) Was heißt Überlassenheit an Gott: dein Wille geschehe auf Erden? Gibt s einen Weg vom normierenden zum erlaubenden Willen?
- d) Hat die Hoffnung auf neues Leben als religiöses Motiv eine moralische Bedeutung? Das hat sie für die Hoffenden persönlich!

Ein moralisches Fazit:

Die Ableitung der Sterbehilfe aus Persönlichkeitsrechten erscheint aus moralischer Sicht als zu undifferenziert und sozial nicht ausreichend. Es bleibt zudem ein Gebot moralischer Klugheit, die auch die Gesetzgebung anleiten sollte, das allgemein Richtige nicht vorrangig aus der Sicht von individuellen Extremfällen zu bestimmen.

Dieser Text ist ausschließlich zum privaten Gebrauch bestimmt. Jede weitere Vervielfältigung und Verbreitung bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung der Urheberin/des Urhebers bzw. der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Alle Rechte bleiben bei der Autorin/dem Autor. Eine Stellungnahme der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist durch die Veröffentlichung dieser Präsentation nicht ausgesprochen. Für die Richtigkeit des Textinhaltes oder Fehler redaktioneller oder technischer Art kann keine Haftung übernommen werden. Weiterhin kann keinerlei Gewähr für den Inhalt, insbesondere für Vollständigkeit und Richtigkeit von Informationen übernommen werden, die über weiterführende Links von dieser Seite aus zugänglich sind. Die Verantwortlichkeit für derartige fremde Internet-Auftritte liegt ausschließlich beim jeweiligen Anbieter, der sie bereitstellt. Wir haben keinerlei Einfluss auf deren Gestaltung. Soweit diese aus Rechtsgründen bedenklich erscheinen, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Im Schellenkönig 61
70184 Stuttgart
Telefon: +49 711 1640-600
E-Mail: info@akademie-rs.de